

KLARTEXT VERSICHERUNGEN



CHECKLISTE

WIE VERSICHERE ICH MEIN KIND RICHTIG IN DER KRANKENVERSICHERUNG?

Welche Regelungen gelten für die Versicherung der Kinder in der Krankenversicherung?

Das hängt im wesentlichen davon ab, wie die Eltern krankenversichert sind.

In dieser Checkliste werden die vier folgenden gängigen Konstellationen dargestellt.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, gibt aber sicher einen ersten guten Überblick.

MITVERSICHERTE KINDER IN DER KRANKENVERSICHERUNG

- ✓ wenn beide Elternteile gesetzlich versichert sind;
- ✓ wenn beide Elternteile privat versichert sind;
- ✓ wenn ein Elternteil gesetzlich versichert ist, und ein Elternteil ist privat versichert;
- ✓ wenn mindestens ein Elternteil verbeamtet und somit beihilfegerecht ist.





WENN BEIDE ELTERNTEILE GESETZLICH VERSICHERT SIND

Wenn beide Elternteile gesetzlich versichert sind, wird auch das Kind grundsätzlich gesetzlich krankenversichert ist. Es besteht ein Wahlrecht, bei welchem Elternteil es mitversichert wird.

Die Mitversicherung des Kindes erfolgt beitragsfrei im Rahmen der so genannten Familienversicherung.

Theoretisch könnte man das Kind auch privat krankenvollversichern. Das macht jedoch in der Regel wenig Sinn, da das Kind ja gesetzlich beitragsfrei mitversichert werden kann und ggf. weitergehende Leistungen über eine private Krankenzusatzversicherung in Anspruch genommen werden können.

WENN BEIDE ELTERNTEILE GESETZLICH VERSICHERT SIND

Wenn beide Elternteile privat versichert sind, wird auch das Kind privat Krankenversicherte.

Die Mitversicherung des Kindes erfolgt gegen einen eigenen Beitrag, da in der PKV das Prinzip der beitragsfreien Familienversicherung nicht besteht.

Gleichwohl kann der Gesamtbeitragsaufwand auch mit zusätzlichem Krankenversicherungsbeitrag für das Kind insgesamt geringer ausfallen, etwa wenn die Eltern oder zumindest ein Elternteil in der GKV aufgrund des Einkommens den Höchstbeitrag zahlen müsste.

Das Kind kann in Vertrag eines Elternteils mitversichert oder bei Belieben auch bei einem anderen PKV-Anbieter versichert werden.

Innerhalb der ersten beiden Monate nach Geburt kann das Kind bei einem Elternteil ohne Risikoprüfung mitversichert werden.

Grundsätzlich ist die Aufnahme des Kindes außerhalb dieser Frist von dem Ergebnis der Risikoprüfung (Angaben zur Gesundheit des Kindes) abhängig. Das kann ggf. zu einem Risikozuschlag führen oder zur Ablehnung des Privaten Krankenversicherung.

In diesem Fall erfolgt dann die freiwillige Versicherung des Kindes in der Gesetzlichen Krankenkasse, allerdings ebenfalls gegen einen eigenen Beitrag. Hier gelten nicht die Voraussetzungen der beitragsfreien Mitversicherung.

Bildnachweis

Lizenzfreie Bilder: alle weiteren Bilder (Bildquelle: pixabay.com; canva.com Pro)

Copyright

© 2020 Stefan B. Mies Koblenz

Hinweis

Diese Broschüre ersetzt keine individuelle Beratung.



WENN EIN ELTERNTEIL PRIVAT IST UND EIN ELTERNTEIL GESETZLICH VERSICHERT IST.

Hier besteht grundsätzlich ein Wahlrecht, ob das Kind beitragsfrei beim gesetzlich versicherten Elternteil mitversichert wird oder gegen eigenen Beitrag in der Privaten Krankenversicherung.

In vielen Fällen wird hier die beitragsfreie Mitversicherung beim gesetzlich versicherten Elternteil in Anspruch genommen.

Das Wahlrecht besteht nicht mehr, wenn der privat versicherte Elternteil Einkünfte oberhalb der so genannten Jahresarbeitsentgeltgrenze (im Jahr 2021 beträgt dies 64.350 Euro und wird in der Regel jährlich angepasst) erzielt. Dann muss das Kind privat krankenversichert werden.

Ist eine Private Krankenversicherung für das Kind (aufgrund dessen Gesundheitszustands) nicht möglich, dann erfolgt eine beitragspflichtige freiwillige Versicherung des Kindes in der Gesetzlichen Krankenversicherung.

WENN MINDESTENS EIN ELTERNTEIL VERBEAMTET UND SOMIT BEIHILFEBERECHTIGT IST

Wenn mindestens ein Elternteil verbeamtet und beihilfegerecht ist, dann erfolgt in der Regel auch die Versicherung des Kindes in der Beihilfe bzw. Beihilfeversicherung

Dies gilt auch dann unverändert, wenn der andere Elternteil privat versichert ist und Einkünfte oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze erzielt.

Bildnachweis

Lizenzfreie Bilder: alle weiteren Bilder (Bildquelle: pixabay.com; canva.com Pro)

Copyright

© 2020 Stefan B. Mies Koblenz

Hinweis

Diese Broschüre ersetzt keine individuelle Beratung.



WIE LANGE SIND KINDER BEI IHREN ELTERN KRANKENVERSICHERT?

Die Krankenversicherung der Kinder bei ihren Eltern endet in der Regel mit Aufnahme einer Ausbildung, eines Studiums oder eines Freiwilligendienstes (freiwilliges ökologisches Jahr oder freiwilliges soziales Jahr), da hier die bzw. der Jugendliche sich selbst krankenversichert.

KEINE ALTERUNGSRÜCKSTELLUNGEN, KEINE PFLEGEPLICHTVERSICHERUNG

Für Kinder fallen keine Beiträge zur Pflegepflichtversicherung an.

Für Kinder und Jugendliche werden in der Privaten Krankenversicherung auch keine Alterungsrückstellungen gebildet.



Stefan B. Mies

T 0800 PKV LINE (gebührenfrei)
F 0261 9738 9485

info@kv55plus.de

Diese Checkliste ist ein kostenfreier Service für Hörer des Podcast KLARTEXT VERSICHERUNGEN.

Diese Checkliste ersetzt ausdrücklich nicht eine individuelle Beratung.

kv55plus Inh. Stefan B. Mies

Kemmertstraße 34
56072 Koblenz

kv55plus.de